



- Ergänzende Hinweise zu den Ausführungsbestimmungen der Satzung des Kulturfonds -

Fassung vom 01.03.2023

Nachstehende, nicht abschließende Ausführungsbestimmungen stellen eine Ergänzung der Satzung des Kulturfonds dar. Sie sollen dem Antragsteller bei der Erstellung von Anträgen als praktische Hilfestellung dienen.

1.

a) Für die Beantragung von Druckkostenzuschüssen gelten folgende Grundsätze:

- Bzgl. der Herstellungskosten/Verlagskalkulation (Notensatz, Textsatz, Druckkosten, Autorenhonorare etc.) werden nur marktübliche Kosten anerkannt. Verlagsgemeinkosten sind gesondert auszuweisen.

- Personalkosten sind den Verlagsgemeinkosten zuzuordnen und können nicht gesondert ausgewiesen werden.

- Bei der Berechnung der erwartbaren Erlöse sind sämtliche Einnahmen eines Projektes mit all seinen Bestandteilen zu berücksichtigen (Verkaufserlöse aus Partitur, ggfs. Aufführungsmaterialien, Klavierauszug, sowie Tantiemen, Leihmaterialentschädigung etc.).

b) Sollten die Vorgaben nach Ziffer 1 a) unvollständig oder offenkundig fehlerhaft sein, kann das Kuratorium eine weitere Prüfung des Antrags ablehnen.

c) Mit der Beantragung eines Druckkostenzuschusses sollen keine Reduzierung des Verkaufspreises und damit Wettbewerbsvorteile erreicht werden.

2.

a) Werke, von denen bereits mehrere Ausgaben auf dem Markt erhältlich sind, können in der Regel nicht gefördert werden.

b) Gleiches gilt für Werke, die noch dem „vollen“ Urheberschutz unterliegen.

3.

a) Umfang der Antragsbeschreibung (Darstellung des Inhalts) und Begründung der beantragten Fördersumme sollen maximal drei Seiten umfassen (zzgl. ggfs. Formular zur Beantragung von Druckkostenzuschüssen).

b) Anträge, bei denen es sich nicht um Druckkostenzuschüsse handelt, können formlos gestellt werden.

c) Sämtliche Anträge sind in einem zusammenhängenden PDF-Dokument per E-Mail an kuratorium@vg-musikedition.de zu senden.